

Bad Essen

im Osnabrücker Land

Bebauungsplan Nr. 83

„Südlich Friedrichstraße“

Umweltplanerischer Fachbeitrag

inkl. Artenschutzbeitrag

(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Projektnummer: 218552

Datum: 2021-06-29

IPW[■]
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	4
1.2	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	6
1.3	Fachziele des Umweltschutzes.....	6
2	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG.....	7
2.1	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	7
2.2	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB).....	10
2.3	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB).....	12
2.4	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB) ...	12
2.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB).....	12
2.6	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB).....	13
2.7	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)	13
2.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB) ...	13
3	WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	14
3.1	Auswirkungsprognose	14
3.2	Umweltrelevante Maßnahmen	17
4	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	19
5	ANHANG.....	20
5.1	Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung	20
5.1.1	Eingriffsflächenwert	20
5.1.2	Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes	20
5.1.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits	21
5.2	Artenschutzbeitrag (ASB)	22
5.2.1	Rechtliche Grundlagen	22
5.2.2	Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme	23
5.2.2.1	Plangebiet und Methodik	23
5.2.2.2	Relevanzprüfung.....	24
5.2.2.3	Brutvögel.....	27
5.2.2.4	Fledermäuse	30
5.3	Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung	31

Wallenhorst, 2021-06-29

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Lovis Dannenberg, B. Eng.
Dipl.-Biol. Andreas Meyer

Wallenhorst, 2021-06-29

Proj.-Nr.: 218552

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

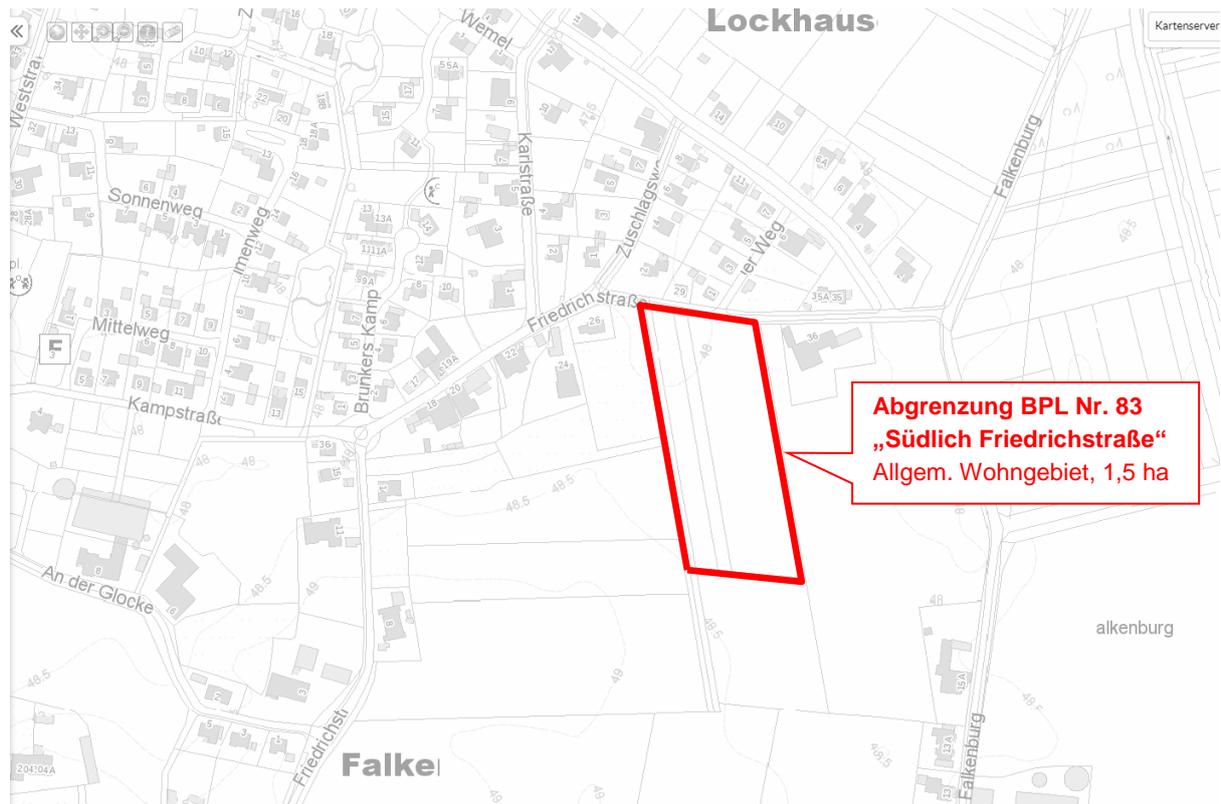
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
<http://www.ingenieurplanung.de>
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Die Gemeinde Bad Essen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Südlich Friedrichstraße“, den vorhandenen Siedlungsbereich im Osten des Ortsteils Lockhausen weiterzuentwickeln und die in der Nachbarschaft vorhandenen Bebauungs- und Nutzungsstrukturen aufzugreifen.

Abb. Bebauungssituation Ortsteil Lockhausen (Ausschnitt, o. M.)

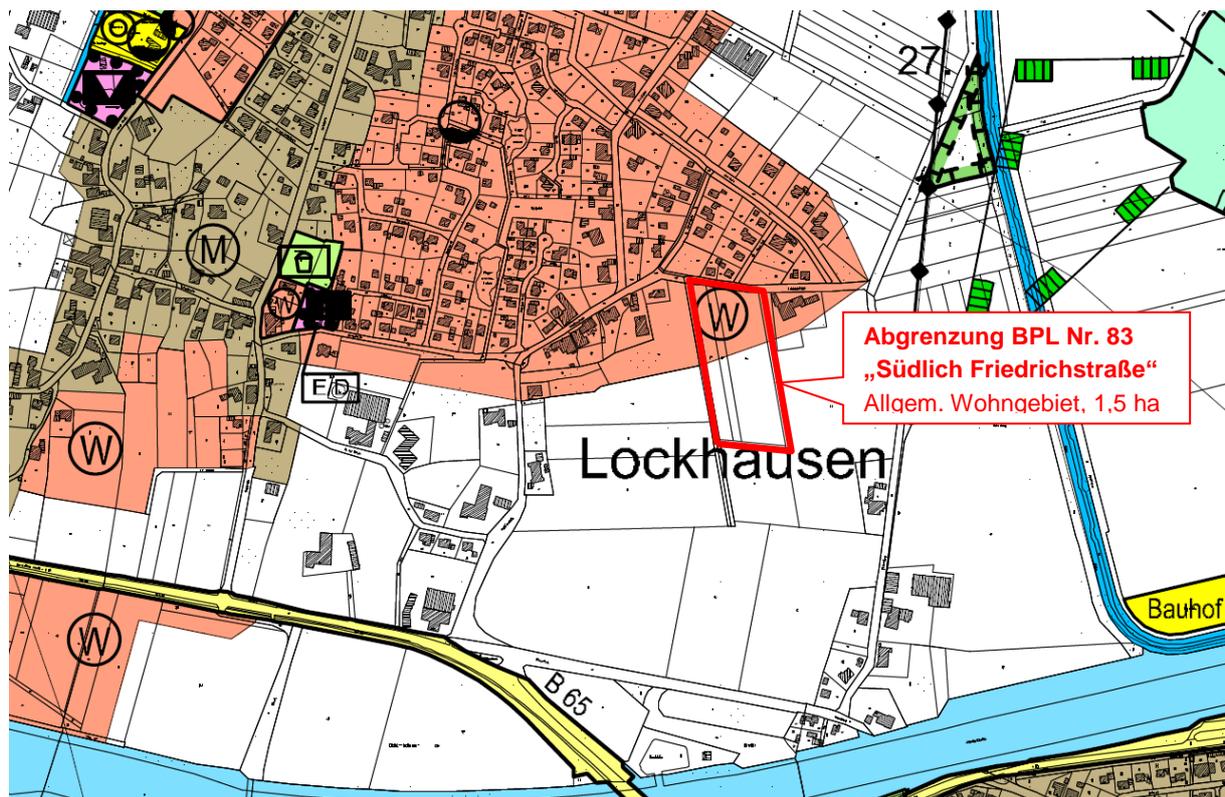


(Quelle: Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz – Umweltkarten)

Nach § 13b BauGB kann ein Bebauungsplan, durch den die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, in entsprechender Anwendung des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt weniger als 10.000 Quadratmetern (vgl. § 13a Absatz 1 Satz 2 BauGB).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südlich Friedrichstraße“ schließt hier unmittelbar an die im Zusammenhang bebauten Bereiche im Nordwesten der Ortslage Lockhausen an, festgesetzt werden Allgemeine Wohngebiete, die zulässige Grundfläche beträgt weniger als 10.000m². Insofern sind hier die Voraussetzungen für die Durchführung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 13b BauGB (und deshalb beschleunigtes Aufstellungsverfahren gemäß § 13a BauGB) gegeben.

Abb.: Darstellung FNP Gemeinde Bad Essen – OT Lockhausen (Ausschnitt o.M.)



Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Bad Essen stellt für das Plangebiet bereits im nördlichen Teilbereich Wohnbauflächen gemäß § 1 (1) Nr. 1 BauNVO und im südlichen Teilbereich Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 (2) Nr. 9a BauGB dar.

Gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst. Die Flächen für die Landwirtschaft werden in Wohnbauflächen umgeplant.

Das Verfahren wird nach § 13b BauGB durchgeführt. Die Regelungen und Vorgaben des § 13a BauGB, der mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ eingeführt wurde gelten dementsprechend auch für dieses Planverfahren. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung.

Dennoch sind für Bebauungspläne nach §13a und §13b BauGB immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Denn weiterhin gilt nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.

Werden somit bei Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren auf der einen Seite bestimmte Umwelanforderungen bzw. spezielle Rechtsfolgen (Umweltbericht, Eingriffsregelung / Kompensationspflicht) reduziert bzw. ausgesetzt, bleibt es dennoch bei der grundsätzlichen Verpflichtung zur Beachtung des Umwelt- und Naturschutzes.

1.2 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 83 „Südlich Friedrichstraße“ umfasst eine aktuell intensiv genutzte Ackerfläche am südöstlichen Randbereich des Ortsteiles Lockhausen. Vorgesehen ist die Ausweisung Allgemeiner Wohngebiete, einer Straßenverkehrsfläche sowie eines Regenrückhaltebeckens.

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):	ca. 14.665 m ²
- Allgemeine Wohngebiete (GRZ 0,3)	ca. 8.115 m ²
- Allgemeine Wohngebiete (GRZ 0,4)	ca. 3.060 m ²
- Straßenverkehrsfläche	ca. 1.690 m ²
- Regenrückhaltebecken	ca. 1.800 m ²

Für die Allgemeinen Wohngebiete wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 zzgl. Überschreitung bzw. 0,4 zzgl. Überschreitung festgesetzt. Die durch die Planung ermöglichte Versiegelung ergibt sich aus der zulässigen Versiegelung innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete sowie aus der Größe der Straßenverkehrsfläche. Die maximal zulässige Versiegelung für das gesamte Plangebiet ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Flächennutzung	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Allgemeine Wohngebiete (GRZ 0,3)	8.115	0,45	3.652 m ²
Allgemeine Wohngebiete (GRZ 0,4)	3.060	0,6	1.836 m ²
Straßenverkehrsfläche	1.690	1,0	1.690 m ²
Versiegelung			7.178 m²

Rein rechnerisch ermöglicht die vorliegende Planung innerhalb des Geltungsbereiches eine maximal zulässige Versiegelung von 7.178 m².

1.3 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<¹.

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP2004; Landkreis Osnabrück):

Für den Landkreis Osnabrück liegt ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aus dem Jahr 2004 sowie die zugehörige Teilfortschreibung Einzelhandel von 2010 vor. Zu dem vorliegenden Plangebiet trifft das RROP keine Aussagen.

¹ Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

Flächennutzungsplan (FNP):

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Bad Essen stellt für das Plangebiet bereits im nördlichen Teilbereich Wohnbauflächen gemäß § 1 (1) Nr. 1 BauNVO und im südlichen Teilbereich Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 (2) Nr. 9a BauGB dar.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Für den Landkreis Osnabrück liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahre 1991 vor. Die zeichnerischen Darstellungen des LRP treffen über das vorliegende Plangebiet keine Aussagen.

Landschaftsplan (LP):

Für die Gemeinde Bad Essen liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahre 1996 vor. Um die Darstellung aktueller Daten zu gewährleisten werden die LP-Aussagen nicht dargestellt. Stattdessen wird in den folgenden Kapiteln auf die Darstellungen von Umweltkartenservern mit aktuelleren Datengrundlagen zurückgegriffen. Hierbei handelt es sich um den „Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz“, den „NIBIS®-Kartenserver“ und den „Umweltatlas des Landkreis Osnabrück“.

2 Bestandsaufnahme und -bewertung

2.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Bei dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren handelt es sich um ein Verfahren nach § 13b BauGB, durch welches die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Dementsprechend kann das Vorhaben in Anwendung des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden und es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Dennoch sind für diese Bebauungspläne der Innenentwicklung immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Hierzu wird auch eine überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Mit Blick auf diese Bilanzierung ist eine Einstufung der Wertigkeit der im Plangebiet vorhandenen Strukturen bzw. Nutzungen erforderlich.

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Realnutzung / Biotoptypen

Für das hier betrachtete Plangebiet wurde im Zuge einer Ortsbegehung am 19.03.2019 die Nutzung erfasst. Eine detaillierte Biotoptypenkartierung und ein gesonderter Bestandsplan sind nicht notwendig. Mit Blick auf die überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

werden den angetroffenen Nutzungen in Anlehnung an den „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (vgl. v. DRACHENFELS, 2016) entsprechende Biotoptypen zugeordnet.

Die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016).

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Randbereich des Ortsteiles Lockhausen.

11.1 (A) Acker

Wertfaktor 1,0

Das Plangebiet selbst stellt sich als intensiv genutzte Ackerfläche dar.

Angrenzende Bereiche

Das Plangebiet befindet sich direkt südlich der Friedrichstraße bzw. dem Siedlungsbereich von Lockhausen mit Einzelhausgrundstücken inklusive größerer Hausgärten. Östlich des Plangebietes befindet sich eine (ehemalige) landwirtschaftliche Hofstelle mit Obstwiese mittleren Alters sowie gegen Süden gehend, ebenfalls Ackerfläche. Südlich des Plangebietes erfolgt der weitere Übergang in die freie Landschaft mit zahlreichen Ackerflächen. Westlich des Plangebietes verläuft ein teilbefestigter Feldweg mit westlich angrenzendem schmalem Entwässerungsgraben, welcher im Bereich der Ackerflächen südlich des Plangebietes endet. Darauf folgt ein größeres Wohngrundstück mit alter Streuobstwiese sowie einer größeren Weide- bzw. Wiesenfläche. In diese westliche Richtung verläuft der weitere Siedlungsrandbereich von Lockhausen.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Liste Biotoptypen und Rote Liste Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote Liste Pflanzen- und Tierarten / Rote Liste Biotoptypen:

Offizielle Angaben zu konkreten Vorkommen von Rote-Liste-Arten liegen nicht vor.

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von Rote-Liste-Arten. Innerhalb des Plangebietes kommen keine Biotoptypen vor, die gemäß der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen (v. DRACHENFELS 2015) dem Status „gefährdet“ oder höher (RL-Einstufungen 3, 2, 1 oder 0) unterliegen.

Im Zuge der Planungen fanden im Jahr 2021 spezielle faunistische Kartierungen zu den Brutvögeln statt. Mit dem Steinkauz (Brutvogel im angrenzenden Umgebungsbereich des B-Planes), dem Star und der Rauschwalbe (beide Arten kein Status als Revierinhaber) sind im Zuge der Kartierungen drei europäische Vogelarten nachgewiesen, die in der Roten Liste Niedersachsens gelistet sind (RL 3). Mögliche Betroffenheiten dieser Arten werden im Artenschutzbeitrag (sh. Kap. 5.2) überprüft.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotenzial / artenschutzrechtlich relevante Arten

Offizielle Angaben des amtlichen Naturschutzes zu streng geschützten Arten, bzw. zu artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen für den Bereich des Plangebietes nicht vor.

Im Zuge einer ersten Vorortbegehung, im März 2019, wurden keine konkreten Hinweise oder Vorkommen artenschutzrelevanter Arten, bzw. von deren Lebensstätten festgestellt. Bereiche besonderer faunistischer Bedeutung konnten hierbei ebenfalls nicht erkannt werden. Aufgrund von Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 83 „Südlich Friedrichstraße“ in Bad Essen, liegen mit Stand August 2020 konkrete Hinweise von Anwohnern auf das Vorkommen von Brutvogelarten „besonderer Planungsrelevanz“ im Bereich des B-Plangebietes und dessen relevanten Wirkbereichen vor. Vor diesem Hintergrund sind im Jahr 2021 faunistische Kartierungen zu der Artgruppe der Brutvögel auf den Flächen des Plangebietes und seiner Umgebung durchgeführt worden (IPW 2021), weiterhin fand eine Betroffenheitsanalyse zur Artgruppe der Fledermäuse statt.

Der vorhandene Biotoptyp (intensiv genutzte Ackerfläche in Ortsrandnähe) stellt einen gering bedeutsamen Lebensraum für Tiere dar. Bedeutsame faunistische Funktionsräume oder -beziehungen sind aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes in Verbindung mit der Ortslage und derzeitigen Nutzung nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Gemäß Map-Server der Umweltverwaltung sind im Plangebiet und im näheren und mittleren Umfeld keine bedeutenden Flächen für die Fauna vorhanden.

Im westlichen Umgebungsbereich des Plangebietes befinden sich mit kurzrasigen Grünlandflächen und einer alten Obstbaumwiese Nahrungshabitate für den Steinkauz. Die Freiflächen des Plangebietes weisen grundsätzlich eine geringe bis allgemeine Lebensraumbedeutung (Nahrungshabitate und ggf. Brutplatzangebote) für verbreitete europäische Vogelarten der Siedlungsbereiche, (Teil-)Nahrungshabitat für Fledermäuse sowie für weitere Tierarten ohne besondere ökologische Ansprüche auf.

Im Zuge der Planungen fanden spezielle faunistische Kartierungen zu den Brutvögeln (IPW 2021) und eine Betroffenheitsanalyse zur Artgruppe der Fledermäuse statt. Im Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dieser Prüfungen und Untersuchungen benannt. Diese Angaben können dem Kap. 5.2 und dem Erläuterungsbericht zur Kartierung der Brutvögel entnommen werden.

Im Ergebnis einer Relevanzprüfung und der durchgeführten Untersuchungen kann davon ausgegangen werden, dass durch die Umsetzung der vorgesehenen Planung bei Beachtung spezieller Vermeidungsmaßnahmen kein Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten ist und kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung und kein Bereich mit besonderer Bedeutung für faunistischer Funktionen erheblich betroffen sein wird. Die Lebensraumfunktionen können somit über die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen im Bereich der Eingriffsflächen erfolgen.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des Map-Servers der niedersächsischen Umweltverwaltung² und des Geoportals des Landkreises Osnabrück hat ergeben, dass sich das Plangebiet außerhalb von Schutzgebieten oder Schutzobjekten gem. BNatSchG befindet. 240 m östlich des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Rottwald (Wald östlich der Hunte)“ (LSG OS 00043).

² NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 15.01.2020 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&lang=de&bgLayer=TopographieGrau>

Der „Rott“ ist ebenfalls im Rahmen der Landesweiten Biotopkartierung in einer Entfernung von 530 m nordöstlich des Plangebietes erfasst worden. Gemäß Definition handelt sich um den Biototyp „Arten- u. struktureicher Buchen-Eichen-Mischwald auf gut mit Wasser und Nährstoffen versorgtem Boden“ (LSG OS 43).

300 m östlich des Plangebietes befindet sich der Geschützte Landschaftsbestandteil „Hunte zwischen Bad Essen und Bohmte“ (Kennzeichen: GLB OS 00035). Ein weiteres Landschaftsschutzgebiet befindet sich 600 m nördlich des Plangebietes („Ippenburg“ - LSG OS 00041). Ein für Brutvögel wertvoller Bereich (2010) befindet sich 530 m nordöstlich des Plangebietes (Kenn-Nr. Teilgebiet 3616.3/3; Bewertungseinstufung: Status offen).

Zu den nächstgelegenen FFH-Gebieten gehört zum einen die „Hunte bei Bohmte“, 3 km nördlich des Plangebietes (EU-Kennzahlen: 3615-331, Landesinterne Nr.: 339). Zum anderen ist hier das FFH-Gebiet „Obere Hunte“ zu nennen, 3 km südöstlich des Plangebietes (EU-Kennzahlen: 3616-301, Landesinterne-Nr.: 068).

Hinweise von Fachverwaltungen auf spezielle Funktionen im Hinblick auf Bereiche oder Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund/ Vernetzungselemente liegen weder für den Bereich des Plangebietes noch für seine vorhabenswirksame Umgebung vor. Auch die im Zuge der Planung durchgeführte Ortsbegehung ergab diesbezüglich keine Erkenntnisse zu Strukturen/ Elementen die eine besondere Bedeutung in dieser Hinsicht erkennen oder erwarten lassen.

Zusammenfassend ist fest zu halten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

2.2 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass es sich bei dem Plangebiet um einen bislang unversiegelten ackerbaulich genutzten Standort am südöstlichen Rand des Ortsteiles Lockhausen handelt.

Boden

Die Sichtung des NIBIS-Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)³ hat ergeben, dass im Westen des Plangebietes überwiegend der Bodentyp „Mittlerer Brauner Plaggenesch unterlagert von Parabraunerde“ ansteht. Im Osten des Plangebietes steht der Bodentyp „Mittlere Gley-Parabraunerde“ an. Gemäß der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“⁴ des LBEG gilt der Boden im Westen überwiegend als Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch) sowie als Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (hohe – äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit). Der Boden im Osten gilt überwiegend

³ NIBIS®-Kartenserver (2017): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 15.01.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁴ NIBIS®-Kartenserver (2018): *Suchräume für schutzwürdige Böden 1:50.000 (BK50)*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 15.01.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

als Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit). Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)⁵ wird nahezu für das gesamte Plangebiet als „äußerst hoch“ eingestuft.

In Bezug auf das Schutzgut Boden ist festzuhalten, dass aufgrund der potenziell kulturge-schichtlichen Bedeutung (Plaggenesch) sowie der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit ein Bereich besonderer Bedeutung vorliegt. Ausgeprägte Wölbungen oder Eschkanten, welche für eine idealtypische Ausprägung von Plaggeneschböden kennzeichnend sind, konnten je-doch nicht festgestellt werden.

Im NIBIS-Kartenserver⁶ werden für das Plangebiet und seine nähere Umgebung keine Altlastenstandorte dargestellt. Auch der Gemeinde liegen diesbezüglich keine Hinweise auf Bodenkontaminationen oder Altablagerungen vor.

Wasser

Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. 320 m östlich des Plangebietes, verläuft die „Hunte“ (Nummer des Wasserkörpers: 25002). Dabei handelt es sich um ein WRRL-Prioritätengewässer (Kategorie 5). 100 m nördlich des Plangebietes befinden sich gemäß dem NIBIS-Kartenserver die Auen dieses Prioritätsgewässers (Auenablagerungen der Auen und Niederterassen). Des Weiteren verläuft 360 m südlich des Plangebietes der Mittellandkanal, welcher für die Schifffahrt genutzt wird (GKZ 4961113).

Grundwasser: Gemäß NIBIS-Kartenserver liegt in etwa 20 % des Plangebietes eine Grundwasserneubildungsrate der Stufe 2 vor „> 50 – 100 mm/a“. In etwa 80 % des Plangebietes liegt die Stufe 1 vor „0 – 50 mm/a“. Somit liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)⁷“. Dabei haben Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung.

Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „mittel“ angegeben, woraus keine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebietes „Harpenfeld“ (TWGG, Gebietsnr.: 03459003106, Teilgebietsnr.: 030).

Überschwemmungsgebiete: Überschwemmungsgebiete liegen nicht im Plangebiet.

Aufgrund des vorhandenen TWGG liegt aus Schutzgutsicht ein Bereich besonderer Bedeutung vor.

⁵ NIBIS®-Kartenserver (2012): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 15.01.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁶ NIBIS®-Kartenserver (1998): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 15.01.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁷ NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

Klima und Luft

Das Plangebiet wird vollständig von einer intensiv genutzten Ackerfläche eingenommen. Bei solchen Freilandbiotopen handelt es sich um kaltluftproduzierende Funktionselemente des Naturhaushalts. Kaltluftproduzierende Flächen weisen dann eine besondere Bedeutung auf, wenn sie eine gewisse Größe besitzen und die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperatenausgleichend wirken kann. Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden. Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft auf, da es sich bei der Fläche selbst sowie dem Umfeld um kein stark wärmebelastetes Gebiet handelt.

2.3 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Randbereich des Ortsteiles Lockhausen. Aufgrund der ausschließlich intensiven, landwirtschaftlichen Ackernutzung befinden sich innerhalb des Plangebietes keine naturraumtypischen, erlebniswirksamen Landschaftselemente. Aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes kommt dem Plangebiet selbst daher eine untergeordnete Bedeutung zu. Die Flächen mit Obstgehölzen östlich und westlich des Plangebietes haben eine gewisse Gestaltungsfunktion für das Landschaftsbild, bleiben von dem vorliegenden Vorhaben jedoch unberührt.

2.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Bei der hier betrachteten Fläche handelt es sich nicht um einen Bereich mit besonderer Bedeutung als Wohnumfeldfläche. Ebenso wenig ist Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur vorhanden. Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung für den Menschen oder seine Gesundheit auf. Es handelt sich ebenfalls nicht um einen Bereich, in dem erhebliche Immissionen, ausgehend von Straßenverkehr oder gewerblichen Betrieben, zu erwarten wären. Allerdings befindet sich das Plangebiet in einem landwirtschaftlich strukturierten Bereich, in dem es häufig zu landwirtschaftlich spezifischen Immissionen in Form von Gerüchen, Geräuschen und Stäuben kommt. Diese werden hervorgerufen durch den landwirtschaftlichen Verkehr auf den Straßen sowie durch die Bearbeitung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie können jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten (z. B. Mähdrusch, Bodenbearbeitung).

2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Der vorhandene Bodentyp „Plaggenesch“ stellt ein potenziell kulturgeschichtlich bedeutsames Element dar. Der Boden weist jedoch innerhalb des Plangebietes keine ausgeprägten Wölbungen oder Eschkanten auf, sodass keine idealtypische Ausprägung auszumachen ist. Nichtsdestotrotz ist aufgrund des anstehenden Plaggeneschs mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit archäologisch bedeutsamer Bodenfunde zu rechnen. Weitere Vorkommen von Kultur- oder Sachgütern im Plangebiet sind nicht bekannt.

2.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder –arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen, Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit / oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

2.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Im näheren Umfeld des Plangebietes sind keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Zu den nächstgelegenen FFH-Gebieten gehört zum einen die „Hunte bei Bohnte“, 3 km nördlich des Plangebietes (EU-Kennzahlen: 3615-331, Landesinterne-Nr.: 339). Zum anderen ist hier das FFH-Gebiet „Obere Hunte“ zu nennen, 3 km südöstlich des Plangebietes (EU-Kennzahlen: 3616-301, Landesinterne-Nr.: 068). Aufgrund der Entfernung zu den FFH-Gebieten können Auswirkungen auf das Europäische Netz >Natura 2000< ausgeschlossen werden.

2.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, daher ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind keine Betriebe oder Anlagen vorhanden, die als Störfallbetriebe im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. –risikokarten sind keine Darstellungen getroffen. Geplant ist die Festsetzung Allgemeiner Wohngebiete, einer Straßenverkehrsfläche und eines Regenrückhaltebeckens und somit von Nutzungen, von denen keine besonderen Risiken ausgehen.

3 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen

3.1 Auswirkungsprognose

Mit dem vorliegenden Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Entwicklung am südöstlichen Randbereich des Ortsteiles Lockhausen geschaffen werden. Hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 83 „Südlich Friedrichstraße“ aufgestellt und mit diesem Allgemeine Wohngebiete, eine Straßenverkehrsfläche und ein Regenrückhaltebecken festgesetzt. Durch die Planung kommt es zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten, da teilweise die Überplanung bislang unversiegelter Freifläche bzw. eines Ackers erfolgt (vgl. Kap. 2.1). Die Planung führt zu einer Versiegelung von ca. 7.178 m².

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen und die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgen anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016).

Aufgrund der geringen bzw. mittleren Wertigkeit der betroffenen Biotope ist mit keinen weiteren Eingriffen in das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu rechnen.

Schutzgebiete oder -objekte gem. BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Das Vorhaben führt zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/ Biotopen. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Für vorkommende, verbreitete Vogelarten können die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG über die formulierten Maßnahmen zur Baufeldräumung (s. Kap. 0) ausgeschlossen werden. Bei den vorkommenden „Allerweltsarten“ wird unterstellt, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei dem Eingriff nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstätten Zerstörungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Der Brutstandort des nordwestlich des Plangebietes brütenden Steinkauzes wird nicht direkt in Anspruch genommen. Eine Verletzung oder Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch das Bauvorhaben ist daher ausgeschlossen. Die Bereiche westlich des Plangebietes, welche als Nahrungshabitat von dieser Art genutzt werden, können nach derzeitiger Einschätzung auch nach Vorhabenrealisierung in gleicher Art und Weise wie bisher für die Nahrungssuche genutzt werden. Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten führen würden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder eine Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sind hier für die Art Steinkauz nicht zu erwarten. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG tritt nicht ein.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 0) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich sind. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit dem vorliegenden Vorhaben eine Versiegelung von Flächen in Höhe von ca. 7.178 m² ermöglicht wird. Neben dieser Versiege-

lung kommt es durch die Anlage von Grünflächen/Hausgärten sowie durch ein Regenrückhaltebecken zu einer Flächeninanspruchnahme von ca. 7.487 m². Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust einer unversiegelten, durch die landwirtschaftliche Nutzung überprägten Bodenfläche, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen kann. Es ist festzuhalten, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten sind.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Boden ist festzuhalten, dass durch den anstehenden Bodentyp „Plaggenesch“, ein Boden mit potenziell kulturgeschichtlicher Bedeutung vorliegt. Der Plaggenesch weist im Plangebiet jedoch keine typische Ausprägung mit Wölbungen oder Eschkanten auf. Des Weiteren handelt es sich bei dem Plangebiet um einen Bereich mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Diesbezüglich ist anzuerkennen, dass das Vorhaben sich auf eine bauliche Erweiterung am Ortsrand konzentriert, eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen inmitten der freien Landschaft wird vermieden.

Allgemein betrachtet kommt es durch die Bebauung und Versiegelung sowie das Einbringen von Fremdmaterial (Sand, Kies, Beton etc.) zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (Versickerungs-, Filter- und Pufferfunktion) sowie zu einer dauerhaften Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus. Innerhalb des Geltungsbereiches kommt es zu einer Versiegelung von Flächen in Höhe von 7.178 m². Daneben bleiben ca. 7.487 m² unversiegelte Bodenflächen in Form von Freiflächen/Hausgärten sowie des Regenrückhaltebeckens erhalten, wobei diese auch wie die ackerbauliche Nutzfläche einer anthropogenen Überprägung unterliegen.

Aufgrund des vorhandenen TWGG „Harpenfeld“ liegt aus Schutzgutsicht ein Bereich besonderer Bedeutung vor.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich jedoch nicht um eine Planung mit einer hohen Grundwasserverschmutzungsgefährdung. Die Schutzgebietsverordnung des TWGG ist zu beachten. Bei Einhaltung des Stands der Technik im Zuge folgender Baumaßnahmen und Nutzungen sowie unter Berücksichtigung der Ziele der Schutzgebietsverordnung ist aus Sicht des Schutzgutes Wasser nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Von der Planung sind keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft betroffen.

Das Plangebiet wird zum einen durch die Ortsrandlage, vor allem die nördlich bestehende Bebauung charakterisiert. Zum anderen grenzen östlich und westlich Siedlungsrandbereiche im Übergang zu größeren Freiflächen an. Nach Süden erfolgt dann der Übergang in die freie Landschaft mit zahlreichen Ackerflächen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine naturraumtypischen, erlebniswirksamen Landschaftselemente. Aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes kommt dem Plangebiet selbst daher eine untergeordnete Bedeutung zu. Die Flächen mit Obstgehölzen östlich und westlich des Plangebietes haben eine gewisse Gestaltungsfunktion für das Landschaftsbild, bleiben von dem vorliegenden Vorhaben jedoch unberührt. Festzuhalten ist, dass die Ausweisung Allgemeiner Wohngebiete nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild führt.

Bedeutende Wohnumfeldbereiche, Flächen für die Naherholung oder der Freizeit- und Tourismusindustrie sind von der Planung nicht betroffen. Weiterhin ist festzuhalten, dass das Plangebiet nicht in einem Bereich liegt, in dem erhebliche Lärmemissionen, ausgehend von Straßenverkehr oder gewerblichen Betrieben zu erwarten wären.

Allerdings befindet sich das Plangebiet in einem landwirtschaftlich strukturierten Bereich, in dem es häufig zu landwirtschaftlich spezifischen Immissionen in Form von Gerüchen, Geräuschen und Stäuben kommt. Diese Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden. Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Vor dem Hintergrund das der grundsätzlich kulturgeschichtlich bedeutsame Bodentyp „Plaggenesch“ im Plangebiet überformt ist und bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen bezüglich archäologisch bedeutsamer Bodenfunde (vgl. Kap. 3.2) ist die Beeinträchtigung des Bodens als unerheblich anzusehen. Ein Vorkommen von weiteren Kultur- bzw. Sachgütern ist nicht bekannt.

Komplexe schutzgutübergreifende Wechselwirkungen sind von der Planung nicht betroffen.

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind zwar in der weiteren Umgebung vorhanden (ca. 3,0 km Entfernung), werden jedoch aufgrund der weiten räumlichen Trennung durch die vorliegende Planung und den geringen Projektwirkungen der vorgesehenen Planung nicht beeinträchtigt (vgl. Kap. 2.7).

Aufgrund der geplanten Nutzung als Allgemeines Wohngebiet weist das Plangebiet eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber von außerhalb einwirkenden Unfällen oder Katastrophen auf. Es ist jedoch festzuhalten, dass im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes keine als Störfallbetriebe einzustufenden gewerblichen Nutzungen bestehen. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Oberflächengewässer vorhanden sind und keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Die Ausweisung Allgemeiner Wohngebiete, einer Straßenverkehrsfläche und eines Regenrückhaltebeckens weisen keine besonderen Risiken für von der Fläche bzw. den geplanten Nutzungen ausgehenden Unfällen auf. Die Entwicklung des Allgemeinen Wohngebietes bedingt aller Voraussicht nach nur eine geringe Konflikttintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen und ist somit als nicht erheblich anzusehen.

3.2 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Südlich Friedrichstraße“ sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung weiterer Wohnbaugrundstücke am südöstlichen Randbereich des Ortsteiles Lockhausen geschaffen werden. Durch die Wahl dieses Standortes werden die in der Nachbarschaft vorhandenen Bebauungs- und Nutzungsstrukturen aufgegriffen, an den Ortsrand angeknüpft und eine Inanspruchnahme von Flächen inmitten der freien Landschaft vermieden.

Die äußere verkehrliche Erschließung erfolgt über das vorhandene angrenzende Straßennetz („Friedrichstraße“). Die Anlage zusätzlicher Erschließungsstraßen ist demnach nicht notwendig. Ebenso können technische Infrastruktureinrichtungen wirtschaftlicher genutzt werden und müssen nicht, wie bei einem neuen, von der bestehenden Siedlungsstruktur abgelegenen Standort, mit hohem technischem und finanziellem Aufwand neu erstellt werden.

Des Weiteren sind gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB -aus Gründen des Naturschutzes- die sonstigen Außenanlagen in den Allgemeinen Wohngebieten mit Ausnahme der notwendigen Erschließungen gärtnerisch anzulegen (Lebensraum für Insekten, Nahrungsgrundlage für die Avifauna). Die Anlage von Kiesbeeten und/ oder Steinbeeten ist nicht zulässig.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/ 799-2120 unverzüglich gemeldet werden.

In diesem Zusammenhang wird auf § 14 (1) und (2) des Nds. Denkmalschutzgesetzes hingewiesen; danach sind zutage tretende Funde bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. sind zu schützen, wenn nicht die zuständige Denkmalpflegebehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet hat.

Maßnahmen zum Artenschutz

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus der Artgruppe der Fledermäuse möglich und der Brutvögel sicher vorhanden. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

- **Baufeldräumung:** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen könnten, müssen nach Abschluss der Brutsaison und

vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Sollte die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodell dar (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016).

Eine Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte befindet sich im Anhang dieses Umweltplanerischen Fachbeitrages (vgl. Kap. 5.1). Innerhalb des Plangebietes können den geplanten Maßnahmen folgende Wertfaktoren zugewiesen werden:

Freiflächen in den Allgemeinen Wohngebieten (GRZ 0,3 bzw. GRZ 0,4) Wertfaktor 1,0

Für einen Teil der Allgemeinen Wohngebiete wird eine Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt. Bei einer GRZ von 0,3 zzgl. Überschreitung auf 0,45 werden maximal 45 % der entsprechenden Flächen versiegelt. Der übrige Teil der Allgemeinen Wohngebiete wird mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Bei einer GRZ von 0,4 zzgl. Überschreitung auf 0,6 werden maximal 60 % der entsprechenden Flächen versiegelt. Der Anteil der nicht versiegelten Bereiche bzw. Freiflächen liegt somit bei 55 % (GRZ 0,3) bzw. 40 % (GRZ 0,4). Diese Freiflächen sind als Zier- und Nutzgärten bzw. Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Gehölzpflanzungen, Beet-, Rasen- und Spielflächen charakterisieren werden.

Regenrückhaltebecken

Wertfaktor 1,0

Am nordwestlichen Plangebietsrand wird ein Regenrückhaltebecken angelegt. Da die Anlage dieser Grünfläche auf der bestehenden Ackerfläche einen Selbstaussgleich ergibt, erhält die vorgesehene Fläche den Wertfaktor 1,0.

Die v.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen allerdings nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen (rechnerisch) vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 7.178 WE** (vgl. Kap. 5.1 ff).

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Nach § 13a Abs. 3 BauGB ist ein Monitoring nicht erforderlich.

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 83 sieht die Festsetzung Allgemeiner Wohngebiete, einer Straßenverkehrsfläche und eines Regenrückhaltebeckens vor. Das Plangebiet umfasst eine intensiv genutzte Ackerfläche am südöstlichen Randbereich des Ortsteiles Lockhausen (Bad Essen). Zu den nennenswerten Beeinträchtigungen gehört die anteilige Überplanung des Bodens Plaggenesch mit potenziell kulturgeschichtlicher Bedeutung. Da der Boden im Plangebiet jedoch keine idealtypische Ausprägung aufweist ist aus Schutzgutsicht nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden ist ebenfalls die hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit im Plangebiet zu erwähnen. Diesbezüglich ist anzuerkennen, dass das Vorhaben sich auf eine bauliche Erweiterung am Ortsrand konzentriert, eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen inmitten der freien Landschaft wird vermieden. Aufgrund des vorhandenen Trinkwassergewinnungsgebietes „Harpenfeld“ liegt aus Sicht des Schutzgutes Wasser ein Bereich besonderer Bedeutung vor. Bei Einhaltung des Stands der Technik im Zuge der folgenden Baumaßnahmen und Nutzungen sowie unter Berücksichtigung der Ziele der Schutzgebietsverordnung ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der naturschutzfachlichen Schutzgüter zu vermerken sind. Dennoch kommt es durch die ermöglichte Bodenversiegelung in Höhe von 7.178 Werteinheiten, bezogen auf die Bestandssituation, zu einem Kompensationsdefizit. Dieses rein rechnerisch ermittelte Kompensationsdefizit ist planungs- und naturschutzrechtlich wie folgt einzuordnen bzw. zu beurteilen:

Nach den Regelungen des § 13a BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind aber gleichwohl – auch im Verfahren nach § 13a BauGB – die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen. Um hierfür eine fachliche Grundlage zu schaffen, ist die vorliegende überschlägige Eingriffsbilanzierung erstellt worden.

Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherrn zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist die Einhaltung von Erschließungszeiten zu gewährleisten. Unter Beachtung der im Umweltplanerischen Fachbeitrag formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz ist nach aktueller Einschätzung der Eintritt artenschutzrechtlicher Tatbestände nicht zu erwarten.

5 Anhang

5.1 Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Die Bewertung der vorhandenen Biooptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen und die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgen anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016).

5.1.1 Eingriffsflächenwert

Eingriffsflächenwert (WE) = Flächengröße (m²) x Wertfaktor (WF)

Bestand	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs-flächenwert (WE)
11.1 (A) Acker	14.665	1,0	14.665
Gesamt:	14.665		14.665 WE

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von 14.665 Werteinheiten.

5.1.2 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Maßnahme	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor (WF)	Kompen-sationswert (WE)
Allgemeine Wohngebiete (GRZ 0,3 zzgl. Überschreitung; Fläche: 8.115 m ²)			
- Versiegelung (45 %)	3.652	0,0	0
- Freiflächen (55 %)	4.463	1,0	4.463
Allgemeine Wohngebiete (GRZ 0,4 zzgl. Überschreitung; Fläche: 3.060 m ²)			
- Versiegelung (60 %)	1.836	0,0	0
- Freiflächen (40 %)	1.224	1,0	1.224
Straßenverkehrsfläche	1.690	0,0	0
Regenrückhaltebecken	1.800	1,0	1.800
Gesamt:	14.665		7.487 WE

Im Bereich des Bebauungsplanes wird ein Kompensationswert von ca. 7.487 Werteinheiten erzielt.

5.1.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem geplanten Flächenwert gegenübergestellt.

$$\begin{array}{rcl} \text{Eingriffsflächenwert} & - & \text{Geplanter Flächenwert} & = & \text{Kompensationsdefizit} \\ 14.665 \text{ WE} & - & 7.487 \text{ WE} & = & 7.178 \text{ WE} \end{array}$$

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Geltungsbereich ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **7.178 Werteinheiten** besteht.

Auch bei Verfahren nach § 13b BauGB gelten die Regelungen und Vorgaben des § 13a BauGB, der mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ eingeführt wurde. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

5.2 Artenschutzbeitrag (ASB)

5.2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG erfasst.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG listet die zu beachtenden Zugriffsverbote auf. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Satz 2 liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

Können die Verbotstatbestände nicht abgewendet werden (Unvermeidbarkeit von Zugriffsverboten), kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in § 45 Abs.7 BNatSchG geregelt:

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen. (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

5.2.2 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme

5.2.2.1 Plangebiet und Methodik

Das B-Plangebiet befindet sich unmittelbar südlich der bebauten Ortslage von Lockhausen und stellt sich vollständig als intensiv genutzte Ackerfläche in Benachbarung vorhandener Wohnbebauung dar. Die überplante Fläche befindet sich direkt südlich der „Friedrichstraße“ bzw. dem Siedlungsbereich von Lockhausen mit Einzelhausgrundstücken inklusive größerer Hausgärten. Östlich befindet sich eine (ehemalige) landwirtschaftliche Hofstelle mit Obstwiese mittleren Alters sowie gegen Süden gehend, ebenfalls eine Ackerfläche. Südlich des Plangebietes erfolgt der Übergang in die freie Landschaft mit weiteren Ackerflächen, welche in mittlerer Entfernung durch weitere Bebauung, Straßen und den Mittelalandkanal begrenzt wird. Westlich des Plangebietes verläuft ein teilbefestigter Feldweg mit angrenzendem Entwässerungsgraben, der in den südlich des Plangebietes angrenzenden Ackerflächen endet. Darauf folgt ein größeres Wohngrundstück mit alter Streuobstwiese sowie einer größeren Weide- bzw. Wiesenfläche. In diese westliche Richtung verläuft der weitere Siedlungsrandbereich von Lockhausen. Das nähere und mittlere Umfeld der östlichen, und südlichen Umgebung und

jenseits vorhandener Bebauung und Siedlungsflächen wird vor allem von Ackerflächen eingenommen.

Von der Planung (B-Plan) sind somit ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker) betroffen. Landschaftsökologisch und somit tierartenspezifisch wird der Bereich des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung gekennzeichnet durch Ackerflächen, Grünland/Obstwiesen und Gehölzstrukturen (pot. Lebensräume für Brutvögel und Fledermäuse) sowie durch

Konkrete Angaben des amtlichen Naturschutzes zu Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste oder zu streng geschützten, bzw. artenschutzrechtlich relevanten, Arten liegen nicht vor. Der Map-Server der Nds. Umweltverwaltung stellt für das Untersuchungsgebiet und seine unmittelbar angrenzenden Bereiche keine avifaunistisch oder faunistisch wertvollen Bereiche dar.

Die intensive Nutzung der betroffenen Fläche des Plangebietes, die bestehenden angrenzenden Wohngebieten und der Betrieb der unmittelbar angrenzenden Straße („Friedrichstraße“ und des etwas weiter östlich verlaufenden „Falkenburg“) sind als Beeinträchtigung/Vorbelastung (geringe Habitatausstattung, Lärm, visuelle Beeinträchtigung, Zerschneidung, Kollisionsgefahr etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Im Vorfeld der Planung erfolgte unter Berücksichtigung, einer Erstbegehung und den daraus resultierenden Erkenntnissen und der bestehenden Biotoptypenausstattung eine Ableitung des möglicherweise vorkommenden Artgruppen-/ Artpotenzials artenschutzrechtlich relevanter Arten (Relevanzprüfung).

5.2.2.2 Relevanzprüfung

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen⁸ sind für eine artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Vorhabens grundsätzlich folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 1: potentiell vorkommende Arten auf den Flächen des Vorhabens und seiner unmittelbaren Umgebung, Faunapotenzialanalyse

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang IV der FFH-RL	Keine Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten (Gehölzstrukturen, Gebäude), eventuell Nutzung der Freiflächen als Teilnahrungshabitat ohne besondere Bedeutung Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Biber	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung

⁸ NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Haselmaus	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung, keine Nachweise im Naturraum bekannt (NLWKN 2011)
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt "Arten mit besonderer Planungsrelevanz"	Vogelschutzrichtlinie	Vorkommen aufgrund der Habitatausstattung in Verbindung mit der naturräumlichen Lage zu erwarten. Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	Bislang fehlende Nachweise im Nordwesten von NI, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Sumpfschildkröte	Anh. IV	Wie vor
Zauneidechse	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
<i>Amphibien</i>		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Rotbauchunke	Anh. II und IV	
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kammolch	Anh. II und IV	
<i>Fische und Rundmäuler nicht relevant</i>		
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>		
Kriechender Sellerie Einfache Mondraute Sand-Silberscharte Froschkraut Schierling-Wasserfenchel Moor-Steinbrech Vorblattloses Leinblatt Prächtiger Dünnfarn	Anh. IV (und teilweise Anh. II)	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Überwiegend ausgestorben oder nur noch wenige Nachweise in Niedersachsen.
<i>Käfer</i>		
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. IV	Kein Vorkommen, keine Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden
Hirschkäfer	Anh. II	Wie vor
<i>Libellen</i>		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet und seiner näheren Umgebung, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Helm-Azurjungfer	Anh. II und IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentiell Vorkommen im Plangebiet
Östl. Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Weiterhin sind einige Moose und Schnecken im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt, deren Vorkommen auf den Flächen des Plangebietes nicht zu erwarten sind.

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor. Bei der einzigen in Niedersachsen vorkommenden streng geschützten Art handelt es sich um die Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) und hierbei handelt es sich um keine europäisch geschützte Art (FFH-RL Anhang IV), sondern um eine national geschützte (BartSchV) Art. Die Heideschrecke lebt in steppenartigen Trockengebieten mit hohen Gräsern (z. B. Stipa-Arten) oder Heidekraut. Sie reagiert äußerst empfindlich auf Veränderungen ihres Lebensraums und gilt bis auf eine spärliche Restpopulation (Garching Heide) als ausgestorben. Im Plangebiet sind keine typischen Lebensraumbedingungen dieser Heuschreckenart vorhanden.

Fazit:

Im Ergebnis der o.a. Relevanzprüfung sowie aufgrund der Ausprägung des Vorhabenbereiches und seiner Umgebung sind die Artgruppen der Brutvögel und der Fledermäuse potenziell von dem Vorhaben betroffen und daher näher zu betrachten.

Aufgrund von Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 83 „Südlich Friedrichstraße“ in Bad Essen, liegen mit Stand August 2020 konkrete Hinweise von Anwohnern auf das Vorkommen von Brutvogelarten „besonderer Planungsrelevanz“ im Bereich des B-Plangebietes und dessen relevanten Wirkungsbereichen vor. Hierbei sind vor dem Hintergrund der örtlichen Situation, der Lage des Plangebietes im Raum und der vorhandenen Biotoptypenausstattung neben weiteren Arten, insbesondere die Hinweise auf Feld-/ und Bodenbrüter (Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz) und Eulenvögel (u.a. Steinkauz, Schleiereule) als relevant für die artenschutzrechtliche Beurteilung der vorgesehenen Planung anzusehen. Vor diesem Hintergrund sind im Jahr 2021 faunistische Kartierungen zu der Artgruppe der Brutvögel auf den Flächen des Plangebietes und seiner Umgebung durchgeführt worden (IPW 2021).

Für die Artgruppe der Fledermäuse wurde aufgrund des Fehlens relevanter Strukturen (mögliche Fortpflanzungs-/ und Ruhestätten im Sinne des Artenschutzes) eine faunistische Potenzialanalyse mit Betroffenheitsanalyse und eine artenschutzrechtliche Wirkungsprognose mit notwendigen Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung als erforderlich und ausreichend angesehen.

Der Artenschutzbeitrag auf der Grundlage der faunistischen Erfassungen zu den Brutvögeln und der Betroffenheitsanalyse zur Artgruppe der Fledermäuse wird hiermit vorgelegt.

5.2.2.3 Brutvögel

Herausgestellt werden Vorkommen mit „besonderer Planungsrelevanz“. Die Festlegung auf Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt in Anlehnung an die RLBP⁹. Demzufolge werden in der Regel die Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste Nds. und Deutschlands, Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren sowie streng geschützte Arten nach § 54 Abs. 2 BNatSchG einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen.

Im Jahr 2021 erfolgte eine Erfassung der Brutvögel als Revierkartierung auf der Grundlage der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ nach Südbeck et al. 2005 (S. KARTIERUNG; BRUTVÖGEL IPW 2021).

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Nistplätze (Brutstandorte) oder Nahrungshabitats mit besonderer Bedeutung von Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“. Trotz intensiver Suche auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen, gelang auch relativ weit über die Plangebietsgrenzen hinaus, kein Nachweis der charakteristischen Feldvögel: Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn oder der Schleiereule.

Unter den festgestellten Arten mit Status Revierinhaber befindet sich im Bereich der nordwestlich des Plangebietes befindlichen alten Obstwiese mit dem Steinkauz eine Art mit „besonderer Planungsrelevanz“ in der näheren Umgebung des Plangebietes.

Für die nachgewiesenen Arten Dohle, Rauchschwalbe und Mäusebussard, sind mit Realisierung der Planung gelegentlich genutzte Nahrungsflächen ohne besonderer Bedeutung betroffen, der Star ist lediglich mit Staus Brutzeitfeststellung im angrenzenden Wohngebiet festgestellt worden. Von keiner dieser Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ sind Fortpflanzungs- / oder Ruhestätten im Plangebiet und seiner näheren Umgebung (soweit Projektwirkungen zu erwarten sind) nachgewiesen worden.

Bei den nachgewiesenen Vogelarten mit Revierinhaberstatus handelt es sich (Ausnahme: Steinkauz, s. oben) um verbreitete und ungefährdete Arten der Biotoptypen der Kulturlandschaften, die besonders auch im Bereich der Siedlungen, an deren Ortsrändern und auch in Kleingärten und Parks vorkommen (Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Elster Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Ringeltaube, Steinkauz, Singdrossel und Zaunkönig).

Arten mit besonderer Planungsrelevanz

Steinkauz: Es erfolgte eine mehrmalige Beobachtung und Ruf eines Individuums im Bereich der nordwestlich des Plangebietes befindlichen alten Obstwiese/ angrenzenden Gebäude. Hier wird der Reviermittelpunkt eines Brutpaars (Brutverdacht) vermutet. Die beweideten und durch Mahd genutzten, kurzrasigen Grünlandflächen dieser alten Obstwiese sowie die der südlich und südwestlich hieran angrenzenden Grünlandflächen sowie weitere kurzrasige

⁹ Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 2011: Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.

Grünlandflächen in der mittleren Umgebung des Bauvorhabens erfüllen die Nahrungshabitatansprüche des Steinkauzes und dienen der Art sehr wahrscheinlich als wichtiges Nahrungshabitat. Die Ackerflächen des Plangebietes erfüllen die Nahrungshabitatansprüche des Steinkauzes (kurzrasiges Dauergrünland mit ganzjähriger Vegetationsbedeckung) nicht und weisen somit lediglich eine geringe/ untergeordnete Bedeutung für die Art auf.

Der Steinkauz bevorzugt ausgedehnte Grünlandgebiete in der strukturreichen bäuerlichen Kulturlandschaft. Die Brut findet in Kopfwäldern oder anderen Baumhöhlen wie alten Obstbäumen, in Gemäuern oder Feldscheunen, häufig auch in Nistkästen statt. Zur Jagd werden kurzrasiges (beweidetes) Dauergrünland und Ansitzmöglichkeiten benötigt. Geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Reviergröße ist meist abhängig von der Habitatausstattung, in günstigen Gebieten reichen wenige Hektar. Es besteht eine hohe Standorttreue.

Der Brutstandort des Steinkauzes wird nicht direkt in Anspruch genommen. Eine Verletzung oder Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch das Bauvorhaben ist daher ausgeschlossen. Die Flächen der alten Obstwiese sowie die der südlich und südwestlich hieran angrenzenden Grünlandflächen oder weitere kurzrasige Grünlandflächen in der mittleren Umgebung des Bauvorhabens (wichtiges Nahrungshabitat des Steinkauzes) werden durch die Planung ebenfalls nicht in Anspruch genommen. Als Kulturfolger bewohnt der Steinkauz in der Regel von Menschen geprägte Habitate, häufig sogar innerhalb von Dörfern mit Altbaumbestand. Relevante Störwirkungen durch den Betrieb bebauter oder besiedelter Bereiche, oder durch besiedelte Bereiche als solche, sind daher grundsätzlich nicht für diese Art anzunehmen. Im Umgebungsbereich der geplanten Wohnbaufläche und auch des vorhandenen Steinkauz Reviers sind aktuell schon Siedlungsbereiche mit bewohnten Baukörpern teilweise vorhanden. Mit der Umsetzung der geplanten Wohnbebauung sind betriebsbedingt dauerhafte Störwirkungen durch Licht, Geräusche und Bewegung zu erwarten. Die Auswirkungen beschränken sich dabei auf das unmittelbar angrenzende Umfeld und werden sich in ihrer Dimension/ Umfang/ Tageszeit nicht wesentlich von den aktuell schon bestehenden betriebsbedingten Störwirkungen der unmittelbaren Umgebung (Vorbelastung) unterscheiden. Beeinträchtigungen durch mögliche zusätzliche betriebsbedingte Lärmwirkungen und Lichtimmissionen sind für die vorliegende Planung im Hinblick auf den Steinkauz daher als nicht erheblich (und somit als nicht relevant) einzuschätzen, da die betriebsbedingten Projektwirkungen der vorgesehenen Planung das bisherige Maß an Störwirkungen im Hinblick auf Art, Umfang und Intensität nicht wesentlich überschreiten und keine Jagdhabitate mit besondere Bedeutung des Steinkauzes (alte Obstwiese sowie die südlich und südwestlich hieran angrenzenden Grünlandflächen oder weitere kurzrasige Grünlandflächen in der mittleren Umgebung des Bauvorhabens) unmittelbar in Anspruch genommen werden. Die Bereiche des bestehenden Revieres, welche als Nahrungshabitat genutzt werden, können nach derzeitiger Einschätzung auch nach Vorhabenrealisierung in gleicher Art und Weise wie bisher für die Nahrungssuche genutzt werden. Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten führen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder eine Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sind hier für die Art Steinkauz nicht zu erwarten. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG tritt nicht ein. Eine weitere, vertiefte Betrachtung oder spezielle Maßnahmen sind für diese Art somit nicht erforderlich.

Zu den Arten mit besonderer Planungsrelevanz, welche gemäß der Kartiererergebnisse des Jahres 2021 den Status „Teilnahrungshabitat“ aufweisen (Dohle, Mäusebussard und Rauchschwalbe) bzw. auch zu den Arten mit Status Brutzeitfeststellung (Star) ist folgendes festzustellen: Die Arten kommen in der mittleren bis weiteren Umgebung des Bauvorhabens möglicherweise als Brutvogel vor, nutzen den Bereich eventuell zeitweise zur Nahrungssuche, haben aber innerhalb der in Anspruch genommenen Flächen des Gebietes und seiner unmittelbaren Umgebung keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Nester). Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche¹⁰. Dies ist bei den benannten Arten aufgrund ihrer Autökologie in Verbindung mit der geringen Größe der überplanten Fläche, ihrer Biotopausstattung/ Nutzung und der Lage im Raum nicht zu erwarten. Neststandorte der genannten Art sind durch die Planung nicht betroffen. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG tritt nicht ein. Maßnahmen sind für diese Arten somit nicht erforderlich.

Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz

Bei den im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung als Brutvogel vorkommenden häufigen und ubiquitären Arten „allgemeiner Planungsrelevanz“: **Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Elster Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Ringeltaube, Steinkauz, Singdrossel und Zaunkönig**, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. Da sich im Plangebiet selbst keine Gehölzstrukturen befinden, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die überplante Flächen von fast allen der benannten Arten maximal gelegentlich zur Nahrungssuche genutzt werden können und sich die Brutstandorte (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) dieser Arten außerhalb der Eingriffsfläche befinden- Auf den offenen Agrarflächen (vermutlich jenseits der Plangebietsgrenzen) befindet sich nach aktuellem Kenntnisstand lediglich ein Brutstandort/ Brutrevier des Jagdfasans. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche. Dies ist bei den benannten Arten aufgrund ihrer Autökologie in Verbindung mit der geringen Größe der überplanten Fläche, ihrer Biotopausstattung/ Nutzung, der bestehenden Vorbelastung und der Lage im Raum nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen durch mögliche zusätzliche betriebsbedingte Lärmwirkungen und Lichtimmissionen sind für die vorliegende Planung im Hinblick auf die Vögel ebenfalls als nicht erheblich (und somit als nicht relevant) einzuschätzen, da die betriebsbedingten Projektwirkungen der vorgesehenen Planung das bisherige Maß an Störwirkungen im Hinblick auf Art, Umfang und Intensität nicht wesentlich überschreiten und keine Tierlebensräume besonderer Bedeutung unmittelbar in Anspruch genommen werden.

Die im Geltungsbereich und der Umgebung des Plangebietes zu erwartenden Brutvogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätten sind somit von der Umsetzung der vorliegenden Planung im Hinblick auf eine mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht betroffen.

¹⁰ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Vorsorglich gilt für die möglicherweise vorkommenden Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz und somit hier nicht Art für Art betrachteten Vogelarten: Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet kann dadurch sicher ausgeschlossen werden, dass diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen könnten, nach Abschluss der Brutzeit und vor Beginn der neuen Brutzeit (also zwischen 01. August und 01. März) durchgeführt werden. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung von Bauzeitenfenster bei der Baufeldräumung (außerhalb der Brutzeit) werden die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1-3) BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Brutvögel nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.

5.2.2.4 Fledermäuse

Als Ergebnis einer Ortsbegehung im Zuge der vorgesehenen Planung lässt sich festhalten, dass sich in der Umgebung des Plangebietes Gebäude und auch Baumgehölze befinden, welche grundsätzlich Potenzial als Lebensstätte (ggf. Quartierstandort) für Tiere aus der Artgruppe der Fledermäuse aufweisen. Ältere Gehölzstrukturen, welche im durch Sichtbeobachtung erfassbaren Bereich großvolumigen, offensichtlichen „Baumhöhlungen“ (Quartiere) aufweisen könnten, die theoretisch von Fledermäusen als Ruhestätte (Wohn- und Zufluchtsstätte) genutzt werden könnten, befinden sich nicht im Plangebiet.

Quartierpotential besteht somit ausschließlich an den vorhandenen Wohngebäuden und Baumstrukturen außerhalb des Plangebietes, ein Verlust solcher Quartierstrukturen ist durch die Planung nicht zu erwarten.

Die Freiflächen des Plangebietes können zu unterschiedlichen Jahreszeiten von verschiedenen Fledermausarten in Abhängigkeit von wechselnden Nahrungsressourcen ggf. als Teilnahrungshabitat genutzt werden, besondere Ausstattungen oder Gebietsausprägungen, die auf essentielle Teilhabitate für Fledermausarten schließen lassen, sind nicht erkennbar und auch nicht zu erwarten.

Sofern in dem vorhandenen Gebäudebestand des angrenzenden Siedlungsbereiches oder den älteren Bäumen im näheren oder weiteren Umfeld Fledermausquartiere, also Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sein sollten, werden diese durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen und nach derzeitiger Einschätzung auch nicht beeinträchtigt. Nahrungshabitate ohne essentielle oder spezielle Funktionen fallen nicht unter das Verbot des besonderen Artenschutzes.

Die Umsetzung des Planungsvorhabens wird nach derzeitigem Kenntnisstand daher für die Artgruppe der Fledermäuse keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen, eine Kartierung, eine weitergehende vertiefte Prüfung für Arten aus dieser Artgruppe oder spezielle Vermeidungs- oder vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind daher für die Artgruppe der Fledermäuse nicht erforderlich.

Zusammenfassung

Da weder Quartiere noch essentielle Nahrungsräume/ Habitatstrukturen von Fledermäusen im Plangebiet vorhanden sind und somit solche durch die Umsetzung des Planvorhabens nicht in Anspruch genommen werden, werden die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Fledermäuse nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt. Eine weitergehende vertiefte Prüfung für Arten aus dieser Artgruppe oder spezielle Vermeidungs- oder vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind daher für die Artgruppe der Fledermäuse nicht erforderlich.

5.3 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus der Artgruppe der Fledermäuse möglich und der Brutvögel sicher vorhanden. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

- **Baufeldräumung:** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen könnten, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Sollte die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.